

# Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahren in der sozialen Unfallversicherung?

Autor(en): **Thalmann, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **50 (1950)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-966858>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahren in der sozialen Unfallversicherung?

Von *W. Thalmann*, Luzern

Eine Entgegnung auf die Ausführungen von Dr. Grütter

### I

Der Schreiber dieser Zeilen hat im Jahre 1942 in einem Sammelwerk der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt <sup>1)</sup>, das dem abtretenden Direktor Bohren von seinen Mitarbeitern gewidmet wurde, einige Überlegungen über die Finanzsysteme der Sozialversicherung angestellt. Er glaubt sich durch jene Ausführungen darüber ausgewiesen zu haben, dass er die Nachteile grosser Kapitalansammlungen in der Sozialversicherung nicht verkennt. Wenn er aber dennoch zum Schlusse kam, dass in der sozialen Unfallversicherung das Kapitaldeckungsverfahren am Platze sei, so haben ihn Überlegungen zu dieser Überzeugung geführt, die noch heute ihre Gültigkeit haben und die hier kurz dargelegt werden sollen.

### II

Herr Dr. Grütter unterscheidet in seinen Betrachtungen zwischen der privaten Lebensversicherung, den Pensionskassen privatrechtlicher Natur und jenen öffentlichen Rechts und der eigentlichen Sozialversicherung, nämlich der sozialen Unfallversicherung und der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Während er bei der privaten Lebensversicherung und den Pensionskassen privatrechtlicher Natur das Kapitaldeckungsverfahren als einzig richtiges Finanzsystem bezeichnet, hält er es bei den Pensionskassen öffentlichen Rechts für den aus den Beiträgen des Versicherten finanzierten Teil der Versicherung ebenfalls für gegeben. Hingegen scheint ihm für den Anteil

---

<sup>1)</sup> Schweizerische Unfallversicherungsanstalt: Rückblick und Ausblick, 1942.

der öffentlichen Hand ein Umlagesystem möglich und verantwortbar. In der öffentlichen Sozialversicherung würde nach seiner Ansicht eine Finanzierung ohne direkte Verknüpfung der Prämien mit den Versicherungsleistungen dem Charakter des Sozialwerks am besten gerecht.

Die wesentlichste und sicherlich prüfenswerte Anregung von Herrn Grütter scheint uns darin zu liegen, dass dort auf die Ansammlung von Deckungskapitalien zu verzichten sei, wo die öffentliche Hand nennenswerte Beiträge leistet und als Garantin der eingegangenen Verpflichtungen in Betracht fällt. Wie steht es in dieser Hinsicht in der sozialen Unfallversicherung? Wohl enthält das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz Bestimmungen, die eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Unfallversicherung vorschreiben, nämlich:

Art. 108, Absatz 2: Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung fallen zu drei Vierteln zu Lasten der Versicherten und zu einem Viertel zu Lasten des Bundes.

Art. 51, Absatz 1: Der Bund vergütet der Anstalt ein Viertel ihrer Verwaltungskosten.

Diese beiden Bestimmungen sind aber durch dringliche Bundesbeschlüsse ausser Kraft gesetzt worden. Der Bund zahlt seit 1935 nichts mehr an die Verwaltungskosten der Anstalt und entrichtet als Beitrag an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung seit 1946 wieder jährlich eine Million Franken, nachdem dieser Beitrag während längerer Zeit eingestellt war.

Es ergeben sich, gemäss Jahresrechnung 1948, folgende Verhältnisse:

	Betriebs- unfallversicherung	Nichtbetriebs- unfallversicherung in Millionen Franken	Total
Prämien . . . . .	106	40	146
Beitrag des Bundes .	—	1	1
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	106	41	147

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der sozialen Unfallversicherung ist demnach eine sehr geringe und kann niemals verglichen werden mit der Beanspruchung der öffentlichen Hand bei der AHV oder bei Pensionskassen öffentlichen Rechts.

Es ist heute noch nicht abgeklärt, ob die geplante Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes diese gesetzliche Beitragspflicht an die Verwaltungskosten und an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung ganz oder teilweise wiederherstellt. Es ist aber nicht anzunehmen, dass sich durch diese Neuordnung eine Beteiligung des Bundes ergibt, die einen Übergang zu einem gemischten Finanzsystem rechtfertigen könnte.

### III

Wenn Herr Dr. Grütter eine direkte Verknüpfung der Prämien mit den Versicherungsleistungen in der sozialen Unfallversicherung nicht für notwendig hält, so stehen dieser Ansicht sehr schwerwiegende Gründe entgegen:

Der Gesetzgeber hat in der sozialen Unfallversicherung eine weitgehende Differenzierung der Prämien je nach dem Risiko vorgeschrieben. Er hat zu diesem Zweck die Bildung von Gefahrenklassen angeordnet, in welchen das Gleichgewicht zwischen Prämien und Belastungen anzustreben ist. Innerhalb der Gefahrenklassen hat er Gefahrenstufen vorgesehen, in welche die Betriebe je nach dem individuellen Risiko eingereiht werden sollen.

Die statistischen Erhebungen, welche die Anstalt in Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen fortlaufend anstellt, zeigen in der Betriebsunfallversicherung ausserordentlich grosse Risikounterschiede von Industriearbeit zu Industriearbeit, aber auch innerhalb der einzelnen Industriearbeiten von Betrieb zu Betrieb. Die aus diesen Statistiken abgeleiteten Prämienätze geben einen Begriff dieser Unterschiede:

In der Gefahrenklasse mit dem niedrigsten Risiko beträgt der mittlere Prämienatz 1,5 ‰, in jener mit dem höchsten Risiko 250 ‰ der versicherten Lohnsumme. Innerhalb der Gefahrenklassen ist der Prämienatz der höchsten Stufe durchschnittlich 4- bis 5mal grösser als jener der tiefsten.

Es besteht kein Zweifel, dass bei solchen Risikounterschieden eine weitgehende Differenzierung der Prämien vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus geboten ist, und die Erfahrungen der Anstalt zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die Prämienzahler grosses Gewicht auf eine weitgehende Anpassung der Prämien an die Versicherungsleistungen legen. Diese Anpassung ist aber auch aus folgendem Grunde erwünscht und notwendig:

Die Betriebsgefahren können durch Unfallverhütungsmassnahmen in sehr erheblichem Ausmass vermindert werden, und es ist sowohl vom menschlichen wie auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus von grösster Wichtigkeit, dass möglichst viele tödliche Unfälle und Invaliditätsfälle verhütet werden und dass auch der Arbeitsausfall mit den unproduktiven Krankengeldleistungen und Heilkosten auf ein Mindestmass herabgesetzt wird. Das beste Mittel, die Betriebsinhaber für die Bekämpfung der Unfallgefahr zu gewinnen, ist und bleibt aber das finanzielle Interesse, d. h. die möglichst weitgehende Anpassung der Prämien an die Versicherungsergebnisse. Es ist daher, entgegen der Meinung von Herrn Dr. Grütter, eine klare und sichtbare Verknüpfung der Prämien mit den Versicherungsleistungen in der sozialen Unfallversicherung notwendig und von grösster Wichtigkeit. Dass aber diese Verknüpfung nur bei Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens möglich ist, leuchtet ohne weiteres ein.

#### IV

Aber noch ein anderer Umstand spricht in eindrucklicher Weise gegen die Anwendung des Umlageverfahrens in der sozialen Betriebsunfallversicherung. Das Unfallrisiko ist abhängig von der Wirtschaftslage, und zwar ist es im allgemeinen hoch in Zeiten guten Geschäftsganges und tief in Krisenzeiten. Folgende Zahlen mögen diesen Schwankungsbereich kennzeichnen:

Jahr	Unfallbelastung in Promille der Lohnsumme im Gesamtbestand
1930	20,65
1936	12,39
1944	19,36

Bei Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens müssen nun die Prämien eines Jahres grundsätzlich die gesamte Belastung aus den Unfällen des gleichen Zeitraumes decken, wobei die Renten mit ihrem Kapitalwert in Rechnung gestellt werden. Dieses System erlaubt daher die Anpassung der Prämien an die Risikoveränderungen, was in hohem Masse wünschenswert ist, weil dadurch den Betriebsinhabern in Zeiten guter Geschäftslage höhere und in Krisenzeiten tiefere Prämienätze berechnet werden können.

Anders beim Umlageverfahren. Hier ändert sich ein Teil der Umlage, nämlich die Zahlungen an Rentner aus früheren Jahren, nicht mit der Lohnsumme. Das will heissen, dass in Zeiten der guten Wirtschaftslage, also bei hoher Lohnsumme, der Prämiensatz kleiner, in Krisenzeiten aber grösser wird. Im Anhang des statistischen Berichtes 1928–1932 der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ist auf Seite 74 an einem Beispiel gezeigt, dass im Beharrungszustand, bei einer Senkung der Lohnsumme auf die Hälfte, die Umlageprämie um 54 % steigt und beim Anstieg der Lohnsumme auf das Doppelte, um ca. 35 % sinkt.

Nun sind aber Schwankungen der versicherten Lohnsumme in dem angegebenen Ausmass praktisch nicht etwa ausgeschlossen, ist doch z. B. die versicherte Lohnsumme von 1936 bis 1948 von 1,7 auf 5,3 Millionen Franken angestiegen. Man vergegenwärtige sich die Entwicklung der Umlageprämie bei einer wesentlichen Rückbildung der versicherten Lohnsumme.

Es ist aus diesen Überlegungen klar, dass das Umlageverfahren für die soziale Unfallversicherung unzweckmässig ist, weil es eine vernünftige Anpassung der Prämien an die wirtschaftlichen Begebenheiten nicht gestattet.

## V

Wir fassen unsere Bemerkungen zum Aufsatz von Dr. Grütter wie folgt zusammen:

Mit Herrn Dr. Grütter sind wir der Auffassung, dass die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt zu einer ernsthaften Prüfung der Frage Anlass gibt, in welchen Versicherungszweigen auf eine Ansammlung von Deckungskapitalien ohne Schaden verzichtet werden könnte. Hingegen können wir uns seiner Beurteilung der sozialen Unfallversicherung im Rahmen dieser Fragestellung nicht anschliessen und dies aus folgenden Gründen:

1. In der sozialen Unfallversicherung machen die Beiträge der öffentlichen Hand einen verschwindend kleinen Bruchteil der gesamten Prämiensumme aus, so dass diese Versicherung gemäss den Gedankengängen von Dr. Grütter viel eher der Privatversicherung als der AHV und den Pensionskassen öffentlichen Rechts gleichzustellen ist.

2. Entgegen der Auffassung von Dr. Grütter müssen die Prämien in der sozialen Betriebsunfallversicherung mit den Versicherungsleistungen verknüpft sein, einmal aus Gründen der Gerechtigkeit, dann aber auch im Interesse der Bekämpfung der Unfallgefahr.

3. Während das Kapitaldeckungsverfahren in zweckmässiger Weise den Begebenheiten der Wirtschaft Rechnung trägt, ist das beim Umlageverfahren nicht der Fall.

Wir halten an unserer Auffassung fest, dass für die soziale Unfallversicherung das Kapitaldeckungsverfahren das gegebene Finanzsystem ist und bleibt, und wir möchten davor warnen, aus einer momentanen Notlage heraus zu einem andern System überzugehen, das in sehr wichtigen Belangen dem Wesen und den Bedürfnissen dieses Zweiges der sozialen Versicherung nicht entspricht.